

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1925 Ausgegeben und versendet am 14. September 1925

14. Stück

- 37.** Verordnung: Durchführung des Landesgrundsteuergesetzes in den Gemeinden Hagendorf und Lufing.
38. Verordnung: Ordnungsvorschriften für den Betrieb öffentlicher Tanzschulen im Burgenlande.
39. Verordnung: Verkehr mit Gefrierfleisch.
40. Kundmachung: Verleihung des Titels „Marktgemeinde“ an die Großgemeinde Luzmannsburg.
41. Kundmachung: Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetz- beziehungsweise verfassungswidrig erkannten Stelle einer Verordnung.

37. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 24. August 1925, Z. VIII-106/1, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 12. Juli 1923, L. G. Bl. Nr. 52 (Landesgrundsteuergesetz), in den Gemeinden Hagendorf und Lufing.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1923, L. G. Bl. Nr. 52, wird verordnet:

§ 1. Da es sich herausgestellt hat, daß die Katastralreinerträge der in den Gemeinden Hagendorf und Lufing gelegenen Parzellen mit Beträgen festgestellt sind, die sich bei der Vergleichung mit den Katastralreinerträgen von Grundstücken tatsächlich gleicher Kulturgattung und Bonität in den Nachbargemeinden allgemein als zu hoch erweisen, ist als Grundlage für die Bemessung der Landesgrundsteuer in den beiden genannten Gemeinden nicht der volle, in den Grundsteueroperaten dieser Gemeinden ausgewiesene Katastralreinertrag, sondern nur eine 50prozentige Quote dieser Beträge anzunehmen.

§ 2. Diese Verfügung gilt für alle in den beiden genannten Gemeinden bisher vorgenommenen Vorschreibungen der Landesgrundsteuer; sie gilt auch bis auf weiteres und insoweit, als nicht der Katastralreinertrag einzelner oder aller Parzellen des Gemeindegebietes durch die Bundesvermessungsämter neu ermittelt wird.

§ 3. Das zuständige Sekretariat als Bemessungsbehörde wird angewiesen, alle bisherigen Vorschreibungen der Landesgrundsteuer in Hagendorf und Lufing zu überprüfen; bereits eingezahlte

Mehrbeträge an Landesgrundsteuer sind dem Verpflichteten auf künftige Einzahlungen dieser Steuer gutzuschreiben, noch nicht eingezahlte Mehrbeträge sind mit Berufung auf diese Verordnung abzuschreiben.

Von der burgenländischen Landesregierung.

38. Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 24. Juli 1925, Z. V-P-53/8, betreffend die Erlassung von Ordnungsvorschriften für den Betrieb öffentlicher Tanzschulen im Burgenlande.

Auf Grund des § 16 der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 300, zum Bundesgesetze vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 537, betreffend die Tanzlehranstalten, wird angeordnet:

§ 1. Der Unterricht in öffentlichen Tanzschulen hat beendet zu sein:

a) während des ganzen Jahres:

für Kinder bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters mit längstens 19 Uhr.
Der Unterricht hat möglichst in den Nachmittagsstunden zu erfolgen;

b) in der Zeit vom 1. April bis 30. September:
für Jugendliche unter 16 Jahren mit 21 Uhr, für Erwachsene mit 23 Uhr;

c) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März:
für Jugendliche unter 16 Jahren mit 20 Uhr, für Erwachsene mit 21 Uhr.

Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, die Unterrichtszeit für Erwachsene nach den örtlichen Verhältnissen auszuweiten.

§ 2. Kinder bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters dürfen nicht zugleich mit Personen über 14 Jahren, und nach eingetretener Dunkelheit nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, am Tanzunterricht teilnehmen. Durch die Aufnahme von Kindern in die Tanzschule darf dem ordnungsmäßigen Schulbesuch kein Abbruch geschehen. Vor und während der Abhaltung von Kinderkursen dürfen außer den Begleitpersonen der Kinder weder Gäste noch Zuschauer in die Betriebsräume zugelassen werden.

Die Teilnahme von Kindern an Tanzunterhaltungen (Perfektionen) ist verboten, die Teilnahme an öffentlichen Schlußproduktionen nur ausnahmsweise mit Bewilligung der zuständigen Bezirkschulbehörde zulässig.

§ 3. Die Musikbegleitung wird auf zwei Personen beschränkt und bedarf keiner besonderen Lizenz. Jede Störung der Nachtruhe der Umwohner ist verboten.

§ 4. Die Verabreichung von Erfrischungen durch befugte Gewerbetreibende ist gestattet. Die Abgabe alkoholphaltiger Getränke ist unbedingt ausgeschlossen. In Tanzschulen, in denen Erfrischungen verabreicht werden, ist das Alkoholverbot anzuschlagen.

§ 5. Die Betriebsräume (Tanzraum, Garderobe, für beide Geschlechter gesonderte Aborte), bei deren Genehmigung schon die allgemeinen Erfordernisse in gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht festgestellt sein müssen, sind stets gereinigt, gut gelüftet und nach Bedarf beleuchtet und geheizt zu erhalten. Der Fußboden muß durch Bohnung (Wachsen) oder Ölung staubfrei gemacht sein. Die Betriebsräume dürfen nicht zu Wohn- oder Schlafzwecken verwendet werden.

Vor der Abhaltung von Kinderkursen darf der Raum nicht anderweitig verwendet worden sein.

Das Rauch- und Auspuckverbot ist in den Betriebsräumen ersichtlich zu machen. Die Einhaltung ist auf das strengste zu überwachen. Ein behördlich ausdrücklich als Rauchzimmer genehmigter Nebenraum ist vom Verbot ausgenommen.

§ 6. Ein Rettungskasten mit Verband- und Labemitteln ist bereitzuhalten. Ferner sind Spucknapfe, die gegen Verschütten oder Ausstreuen des Inhaltes gesichert und täglich zu reinigen sind, nach Bedarf vorzusehen.

§ 7. Personen, von denen bekannt ist, daß in ihrem Wohnverbande eine Infektionskrankheit herrscht, sind erst über Bewilligung des zuständigen Bezirksarztes zum Besuche der Tanzschule zuzulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 9. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesez fallen, von den politischen Bezirksbehörden gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1923, B. G. Bl. Nr. 213 (II. Verwaltungsstrafserhöhungsgesez), mit Geldstrafen bis zu 120 S oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

39. Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 16. Juli 1925, 3. IV-1124/15, betreffend den Verkehr mit Gefrierfleisch.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, wird angeordnet:

§ 1. Gefrierfleisch, das ist solches Fleisch, das zur längeren Erhaltung seiner Genußfähigkeit eingefroren wurde, darf in den Fleischverkaufsstätten aller Art nur unter Beobachtung der folgenden Vorschriften zum Kleinvertrieb gelangen:

1. Das Gefrierfleisch ist in den Geschäftsräumen stets derart abgeordnet von frischem Fleisch zu lagern, daß zwischen beiden Fleischgattungen ein angemessener freier Raum vorhanden ist.

2. Das Gefrierfleisch ist unter allen Umständen, wo es lagert, mit der Bezeichnung „Gefrierfleisch“ deutlich und für jedermann leicht wahrnehmbar und verständlich als solches kenntlich zu machen.

3. Findet in einer Fleischverkaufsstätte gleichzeitig der Verkauf von Gefrierfleisch und frischem Fleisch statt, so ist auch das frische Fleisch als solches durch die Bezeichnung „Frisches Fleisch“ in der angeführten Weise kenntlich zu machen.

4. Die Preise für das Gefrierfleisch sind gemäß den Bestimmungen des § 14 der Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, jedoch abgeordnet von den Preisen des frischen Fleisches ersichtlich zu machen.

§ 2. Gelangt Gefrierfleisch in verarbeitetem Zustande in welcher Form immer, zum Beispiel als Fleischspeise, gefüllt, als Wurst und dergleichen, in einem Gewerbe zum Verkauf, so ist die betreffende Ware (Speise) in einer für jedermann leicht wahrnehmbaren Weise als aus Gefrierfleisch erzeugt zu bezeichnen. Besteht die Ware oder Speise zum Teil aus Gefrierfleisch, zum Teil aus anderem Fleische, so ist auch dieses anzugeben.

§ 3. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach §§ 11, 42 und 43 der Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, bestraft.

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

40. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 1925, Z. II-1793/2, betreffend die Verleihung des Titels „Marktgemeinde“ an die Großgemeinde Lutzmanssburg.

Der burgenländische Landtag hat mit Beschluß vom 10. Juli 1925 der Großgemeinde Lutzmanssburg, Bezirk Oberpullendorf, gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. April 1924, L. G. Bl. Nr. 31 (Gemeindeordnung), das Recht der Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Von der burgenländischen Landesregierung.

41. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 24. Juli 1925, Z. II-1400/9, betreffend die Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetz- beziehungsweise verfassungswidrig erkannten Stelle einer Verordnung.

Gemäß Artikel 139, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, und § 53, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wird kundgemacht, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Juni 1925, V 1/25/6, Absatz 3 und 4 des Artikels IX der Verordnung der burgenländischen Landesregierung

vom 25. September 1924, Z. 6—2242, zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 29. April 1924, L. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für alle burgenländischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 46, welche lauten:

„Scheidet ein Mitglied aus der Partei, für die es gewählt wurde, aus, so ist die betreffende Partei im Sinne des § 5 des Wahlgerichtshilfegesetzes vom 6. Februar 1919, R. G. Bl. Nr. 90, berechtigt, die Wahl beim Verfassungsgerichtshofe anzufechten.“

„Bringt die betreffende politische Partei einen diesbezüglichen Antrag beim Verfassungsgerichtshofe ein und verständigt sie hievon die in Betracht kommende Gemeinde, so ist dem betreffenden Mitgliede des Gemeinderates die Ausübung seines Amtes bis zum Zeitpunkte der Mandatsverlusterklärung untersagt“,

als gesetz- beziehungsweise verfassungswidrig aufgehoben hat.

Die Aufhebung tritt gemäß Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1; am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Rauhofer